

Merkbuch für die Denkmalpflege

Dethlefsen, Richard Königsberg i. Pr., 1927

1. im Aeußeren.

urn:nbn:de:hbz:466:1-76058

11. Bau- und Kunstdenkmale.

A. Allgemeine Baupflege

1. im Außeren.

20. Denkmale der Kunst und der Geschichte sind alle Erzeugnisse von Menschenhand, die durch

Form oder Inhalt hervorragen.

21. Zum Schutze der Denkmale gehört auch, daß sie schön in ihrer Umgebung stehen, daß man diese Umgebung nicht durch neue bauliche Maßenahmen verunstaltet, sondern sie vielmehr wie das Werk selbst gegen jede Gefahr solcher Verunstaltung schützt.

22. Das beste Mittelzum Schutze der Umgebung von Denkmalen ist das Errichten einer entsprechenden Ortssatzung auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1907. Der Provinzialkonservator gibt auch hierfür

sachverständigen Rat.

23. Für freien Zutritt von Licht und Luft zu allen Baudenkmalen, in Benutzung besindlichen sowohl wie Ruinen, ist durchaus zu sorgen.

24. Bäume und Sträucher sind von allen Denkmalen in ausreichendem Abstand zu halten.

Tropfenfall und Schatten machen frank.

25. Zweige und Gebüsch sollten in keinem geringeren Abstand als 5 m, Stämme in keinem geringeren als allermindestens 10 m von einem

Gebäude geduldet werden.

26. Bemoosungen sind Krankheitszeichen, die man nicht übersehen darf. Feuchtigkeit der Mauern ist durch Traufpflaster, Isolierschichten, Trockengräben, Dränage, Lüftung, Abgraben angewachsenen Erdreichs zu beheben. 27. Tiefes und häufiges Graben am Mauersfuß und gar seine Freilegen, zu großes Senken der Erdgleiche, zu nahes Abgraben von Hügeln, auf denen Baudenkmale stehen, ist durchaus zu vermeiden. Es führt zuletzt zum Einsturz. Vergl. auch Nr. 123.

28. Hausschwamm ist einer der allerärgsten Schädlinge, er muß sofort und mit Stumpf und Stil beseitigt werden. Zur Rettung befallener Denkmalwerte gibt der Sachverskändige Ratschläge.

29. Das Wichtigste ist die Unterhaltung in Dach und Fach. Mindestens einmal jährlich sollten die Dächer auf Undichtigsteiten und die Wasserschläge auf Aussspülungen nachgesehen und die sich sindensden Mängel behoben werden. Diese billige regelmäßige Pflege läßt große kostspielige Schäden garnicht erst entstehen. Daneben kann einem zuverlässigen Bauhandwerker die dauernde Berantwortung für den bauslichen Zustand übertragen werden.

30. Schornsteine und Rauchrohre sind in regelmäßiger Wiederholung auf Dichtigkeit, Heizanlagen und elektrische Leitungen auf Zuverlässigkeit nachzusehen, bewährte Handlöscher an geeigneten

Stellen zu unterhalten.

31. Das Mißbrauchen von denkmalwerten Gebäuden aller Art als Stützpunkt für das Befestigen jeder Art von Leitungsdrähten: Fernschreib=, Fernsprech=, Licht=, Radio=, Starkstrom=, Straßenbahnanlagen ist verboten. Man führe die etwa in Baudenkmalen notwendigen Leitungen in Kabeln unterirdisch in sie hinein.